jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/12/17 6Ob793/80, 3Ob116/11x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.12.1980

Norm

MG §19 Abs2 Z2

Rechtssatz

Eine Verweigerung der bedungenen Dienste erfüllt den Kündigungsgrund nach § 19 Abs 2 Z 2 MG nur unter der Voraussetzung, daß es sich bei den verweigerten eigenen Dienstleistungen des Mieters um solche handle, die im vertraglich festgelegten Austauschverhältnis Gegenleistung für die Gebrauchsüberlassung sein sollten (hier: Betriebspflicht hinsichtlich einer Heizanlage).

Entscheidungstexte

- 6 Ob 793/80
  Entscheidungstext OGH 17.12.1980 6 Ob 793/80
- 3 Ob 116/11x
  Entscheidungstext OGH 06.07.2011 3 Ob 116/11x
  Auch

Schlagworte

Arbeitsleistung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0067620

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

08.09.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at